

RS Vwgh 2002/2/20 98/12/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2002

Index

L22006 Landesbedienstete Steiermark

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §30a Abs1 Z3 idF 1972/214;

GehG/Stmk 1974 §30a Abs1 Z3;

LBG Stmk 1974 §2 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0832/75 E 11. September 1975 RS 2

Stammrechtssatz

Ein Anspruch auf eine Verwendungszulage nach § 30a Abs 1 Z 3 GehG besteht:

1. Wenn der Beamte mit der Führung der Geschäfte der allgemeinen Verwaltung betraut ist; es genügt daher nicht, wenn er nur in der allgemeinen Verwaltung beschäftigt ist.
2. Der Beamte muß ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung dieser Geschäfte tragen;
3. Die Verantwortung, die der Beamte zu tragen hat, muß über dem Maß an Verantwortung liegen, das Beamte in gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung tragen.

Fehlt es auch nur an einer dieser drei Voraussetzungen, so besteht kein Anspruch auf eine Verwendungszulage nach der genannten Gesetzesstelle.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998120066.X02

Im RIS seit

07.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>